

## **Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast**

### **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ und die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zieseblick“ im OT Hohendorf**

Die Stadtvertretung Wolgast beschloss in der Sitzung am 11.09.2017 den Beschluss Nr. 01-B 2017 - 090 mit folgendem Inhalt:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zieseblick“ der ehemaligen Gemeinde Hohendorf“ wird eingestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ wurde beschlossen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Hohendorfer Chaussee, auf dem ehemaligen LPG Gelände, im Ortsteil Hohendorf.

Das Plangebiet grenzt westlich an die L 26 im OT Hohendorf, nördlich an die Reihenhausbebauung Hohendorfer Chaussee 2; 4; 6; 8; 10; 12 und eine Brachfläche, sowie östlich an vorhandene Wohngrundstücke am Wiesenweg.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 31- 36 der Flur 2 Gemarkung Hohendorf.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Planbereich sollen bis zu 22 Wohnbauplätze entstehen. Die Erschließung des Planbereiches erfolgt über die Hohendorfer Chaussee.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungspläne der Innenentwicklung – erfolgen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 (2) 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3 BauGB durchgeführt.

Nach § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ortsüblich durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“

Wolgast, 12.10.2017

Weigler  
Bürgermeister

